Amt
Rechtsamt

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Herrn
David Grünewald
Alicenstr. 1
64293 Darmstadt

Der Magistrat

Rechtsamt
Neues Rathaus
Luisenplatz 5 A, 64283 Darmstadt
[redacted]
E-mail: rechtsamt@darmstadt.de
Internet: www.darmstadt.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
[redacted]

Datum
28. April 2020

Ihre Anfrage wegen Einbahnstraßenregelungen in Darmstadt vom 28. März 2020

Sehr geehrter Herr Grünewald,

mit E-Mail vom 28. März 2020 haben Sie bei der Stadt über das Portal „Frag-den-Staat" die Zusendung einer „Liste aller für Radverkehr in Gegenrichtung gesperrte Einbahnstraßen in Darmstadt" sowie „Die zugehörigen verkehrsrechtlichen Anordnungen" verlangt. Der Nachricht zufolge war dies ein Antrag nach § 80 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes betroffen waren sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Mit Nachricht vom 6. April 2020 hat das Umweltamt auf die Anfrage mitgeteilt, dass ein Umweltbezug bei den verlangten Unterlagen nicht vorläge und deswegen die Information nach § 3 Abs. 1 HUIG nicht erteilt würde. Im Übrigen wird auf die Nachricht des Umweltamtes Bezug genommen. Sie haben daraufhin mit E-Mail vom 21. April 2020 die Auffassung vertreten, dass die Anfrage zu Unrecht verweigert worden sei. Verkehrsrechtliche Anordnungen wären Umweltinformation. Sie würden Emissionen wie Schall, Abgase, Vibrationen verursachen und damit in die Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt einwirken. Zudem hätten Sie einen Anspruch nach § 29 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Sie berufen sich auf den Beschluss des AG Heidelberg vom 26. Juli 2017 (16 OWi 432/17). Diese Nachricht soll, wie mit E-Mail vom 22. April 2020 geklärt worden ist, als Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung des Umweltamtes nach § 9 Abs. 2 HUIG verstanden werden.

Hierzu ist festzustellen:

Die E-Mail vom 21. April 2020 wird einem Antrag auf Überprüfung nach § 9 Abs. 2 HUIG zwar in formeller Hinsicht nicht gerecht, weil diese Vorschrift eine schriftliche Geltendmachung verlangt. Eine einfache E-Mail erfüllt das Schrifterfordernis nicht. Eine in elektronischer Form abgegebene Erklärung kann nämlich nur dann als schriftlich gewertet werden, wenn das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, § 79 Abs. 2 Ziff. 3 AVwVfG. Dem genügt die E-Mail vom 21. April 2020 nicht. In Abstimmung mit dem Umweltamt wird die Überprüfung gleichwohl vorgenommen.

Die Entscheidung des Umweltamtes ist rechtlich nicht zu beanstanden, ein Anspruch auf Überlassung der gewünschten Information besteht nicht. Der geltend gemachte Anspruch nach dem VIG scheidet bereits deswegen aus, weil zwischen Ihnen und der Stadt Darmstadt im Blick auf Verkehrszeichen kein Verbraucherverhältnis besteht. Ebenso wenig besteht ein Anspruch nach § 80 HDSIG. Nach § 81 Abs. 1 Ziff. 7 HDSIG gilt der 4. Teil dieses Gesetzes (§§ 80 ff. HDSIG) für Kommunen nur insoweit, als sie dies durch Satzung bestimmen. Eine entsprechende Satzung hat die Stadt Darmstadt bislang nicht erlassen, sodass ein Anspruch ausscheidet.

Das Verneinen eines Anspruchs nach § 3 Abs.1 HUIG ist rechtlich nicht zu beanstanden. In welchen Darmstädter Einbahnstraßen das Radfahren in Gegenrichtung zugelassen ist, kann durch einfache Recherche im Internet ermittelt werden. Auskunft geben beispielsweise die Seiten http://www.verkehrswende-darmstadt.de/einbahnstrassen-in-darmstadt/ oder https://www.openstreetmap.de/karte.html. Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 HUIG kann die informationspflichtige Stelle, soweit Informationen auf andere Weise leicht zugänglich sind, die Antragsteller auf diese Art des Informationszugangs verweisen, was hiermit geschieht.

Entsprechend verhält es sich bei den verkehrsrechtlichen Anordnungen. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO sind interne Anordnungen, für die weder eine bestimmte Form, noch eine bestimmte Art der Begründung gesetzlich vorgeschrieben ist. Wie die Anordnungen im Einzelnen verwaltungsintern dokumentiert werden, liegt im Ermessen der jeweiligen Stelle, ein Anspruch Dritter auf eine bestimmte Methode besteht nicht. Die Anordnungen entfalten Außenwirkung durch ihre Umsetzung in Form von Verkehrszeichen, hier die Zeichen Nr. 220 i. V. m. 1000-32 sowie 267 i. V. m. 1023-10. Die Verkehrszeichen ihrerseits sind Allgemeinverfügungen und damit Rechtsvorschriften nach § 2 Abs. 3 Ziff. b HUIG. Sie sind ohne weiteres zugänglich, womit der Anspruch auf Information nach dem HUIG ebenfalls nach § 3 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes ausscheidet, es wird auf die Verkehrszeichen verwiesen.

Aber auch ungeachtet eines anderweitigen Informationszugangs handelt es sich bei den begehrten Informationen nicht um Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 VIG. Zwar ist der Begriff der „Maßnahmen oder Tätigkeiten" im Sinne von § 2 Abs. 3 Ziff. 3 HUIG weit zu fassen. Dies ändert aber nichts daran, dass ein – wenn auch mittelbarer – Umweltbezug der im konkreten Fall verlangten Information vorhanden sein muss. Dass Verkehr Emissionen verursacht und Fahrradverkehr im Vergleich zu Verkehr mit Kraftfahrzeugen weitaus weniger emittiert, kann unstreitig als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Aus diesem Grund hat unter anderem die Förderung des Fahrradverkehrs in Darmstadt auch eine entsprechend hohe Priorität. Werden in diesem Zuge aber bestimmte Anordnungen nach § 45 Abs. 1 und 9 StVO getroffen, ist Prüfungsgegenstand die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs. Alleine der Umstand, dass das Ergebnis dieser Prüfung eine bestimmte umweltfreundliche Fortbewegungsart mittelbar begünstigt oder nicht, macht die Informationen über die Prüfung der Sicherheit auch bei weiter Auslegung des Begriffs nicht zur Umweltinformation. Da Umweltgesichtspunkte nicht zuletzt nämlich dank größerer Sensibilisierung zunehmend in allen Lebensbereichen an Bedeutung gewinnen, würden ansonsten Ansprüche nach den Umweltinformationsgesetzen bestehende Regelungen zu Informationsfreiheit, Akteneinsicht und die Kontrollbefugnis der dafür zuständigen Stellen unterlaufen. Dies ist jedoch nicht Sinn der Umweltinformationsgesetze.

Schließlich folgt ein Zugang zu den gewünschten Informationen in der geltend gemachten Gesamtheit auch nicht nach der allgemeinen Akteneinsichtsregelung in § 29 Abs. 1 VwVfG. Die Vorschrift gewährt ein Recht auf Akteneinsicht nur „soweit die Kenntnis des Akteninhalts zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich ist". Aus Ihrer Anfrage geht nicht hervor, welche rechtlichen Interessen Sie mit Blick auf sämtliche für Radverkehr geöffnete Einbahnstraßen Darmstadts geltend machen möchten. In Betracht kommt eine Geltendmachung rechtlicher Interessen nämlich nur insoweit, als dass Sie grundsätzlich die Möglichkeit der konkreten Verletzung eines Ihnen zustehenden Rechts durch eine konkrete Verkehrsregelung im Einzelfall behaupten könnten. In dieser Richtung ist aber nichts vorgetragen, es wird lediglich auf die Eigenschaft als Verkehrsteilnehmer abgestellt. Würde diese Eigenschaft ausreichen, stünde aber praktisch jedermann ein Recht auf Akteneinsicht zu, denn grundsätzlich ist der Kreis derjenigen, die früher oder später in die Lage kommen, ein Darmstädter Verkehrszeichen befolgen zu müssen, nach diesem Kriterium nicht eingrenzbar.

Nichts anderes folgt aus dem von Ihnen genannten Beschluss des AG Heidelberg vom 26. Juli 2017. In dem dortigen Verfahren sollte der Antragsteller ein Bußgeld infolge eines Verkehrsverstoßes zah-

len. Der Antragsteller hatte mithin ein rechtliches Interesse an der Überprüfung der verkehrsrechtlichen Hintergründe. Die zugänglich zu machenden Informationen betrafen die maßgebliche Verkehrsregelung an der betreffenden Stelle, teilweise sogar ausschließlich zu dem betreffenden Zeitpunkt und nicht – wie hier – das gesamte, nicht weiter eingegrenzte Stadtgebiet. Ein Anspruch auf eine mit der – unzulässigen – Popularklage vergleichbare „Populararkteneinsicht" für verkehrsrechtliche Anordnungen folgt aus dem Beschluss damit gerade nicht.

Nach alledem begegnet die Ablehnung Ihres Antrags auf Information und Akteneinsicht keinen rechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Hinweis: Bei einer evtl. Veröffentlichung dieses Schreibens ist darauf zu achten, dass Name, Unterschrift und andere persönliche Daten der jeweiligen städtischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von der Veröffentlichung ausgenommen werden. Bei Veröffentlichung dieser persönlichen Daten wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.